

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Tierschutzverein Körbchen gesucht e.V.“

Er hat seinen Sitz:

**An der Schule 9
14641 Nauen.**

Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich ehrenamtlich und nicht entgeltlich tätig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen verschiedener Länder Europas, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
- die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren.

Der „Tierschutzverein Körbchen gesucht e.V.“ sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Zudem sollen andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (der Abgabenordnung) organisatorisch unterstützt werden.

Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft.

Der „Tierschutzverein Körbchen e.V.“ berät unentgeltlich sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Hauptfinanzierungsquelle des Vereins sind Spenden und die Beiträge der Mitglieder.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen

Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag soll zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht werden.

Der Jahresbeitrag beträgt € 20,00. Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.11. eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei einem Kündigungseingang nach dem 30.11. läuft die Mitgliedschaft automatisch ein weiteres Jahr und endet zum Kündigungszeitpunkt des Folgejahres.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 2 Jahre.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§6 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder von einer anderweitig hierzu bestimmten Person zu unterschreiben.

§7 Organe des Vereins

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB

Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand (§26 BGB)

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassierer/in

Zu einer berechtigten Vertretung ist ein Mitglied des Vorstands nötig.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. e-Mail-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den **Tierschutzverein Berlin e.V., Hausvaterweg 39, 13057 Berlin-Hohenschönhausen**, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§10 Salvatorische Formel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.01.2014 verabschiedet und ist gemäß § 71 Abs. 1 BGB vollständig.

Berlin, den 15.11.2020

TSV Körbchen gesucht e. V.
Sabine Felber
Unterschrift, TKG e. V. 14641 Nauen

